

1.2 Anlagenkurzbeschreibung

Änderungsgenehmigungsantrag nach BImSchG Hoyer G.m.b.H., An der Autobahn 40-52, 19306 Neustadt-Glewe

Die nachfolgende Beschreibung stellt die Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. (3) der 9. BImSchV dar..

Der Antragsteller,

**Hoyer G.m.b.H.
Rudolf-Diesel-Str. 1
27374 Visselhövede**

beantragt auf dem Gelände

An der Autobahn 40-52, 19306 Neustadt-Glewe Flurstück 1/16 Flur 22 der Gemarkung Neustadt-Glewe

die Änderung ihres dort bereits bestehenden Umschlag- und Verteillagers für Flüssiggas nach DIN 51622.

Betreiber der Anlage ist:

**Hoyer G.m.b.H.
Rudolf-Diesel-Str. 1
27374 Visselhövede**

Derzeitiger Umfang der Anlage:

- 1 Lagerbehälter mit 61 m³ geometrischem Inhalt, erdgedeckt, mit Domschacht.
- 1 TKW-Station zur Be- und Entladung von Straßentankwagen
- 1 Pumpen- und Kompressorstation
- 1 Flaschenfüllstation mit 2 Füllwaagen
- Rohrleitung und Armaturen
- Anlagensteuerung
- Druckluftstation
- Bereitstellungsflächen für Gasflaschen zum Abtransport innerhalb der nächsten 24 h
- Lagerfläche für leere ungereinigte Flüssiggaslagertanks
- Gasversorgung der Gebäudeheizung aus der Gasphase des Lagerbehälters

Geplante Änderung:

Gelagert wird das Flüssiggas bisher in einem unterirdischen Flüssiggaslagerbehälter 61 m³. Die genehmigte Lagermenge für den Behälter ist 29,76 t.

Auf dem gleichen Betriebsgelände sollen zukünftig auch Flüssiggasflaschen mit einer Lagermenge von insgesamt max. 76,5 t gelagert werden (länger als 24 h).

Dabei handelt es sich um 75 t Vollgut und 1,5 t Restgas in Leergutflaschen.

Die Lagerung erfolgt in Spezialpaletten auf bisher schon befestigten Flächen östlich und westlich der Behälteranlage.

In dem Lagerbehälter wird Flüssiggas nach DIN 51622 bei der Temperatur, die durch das Erdreich bestimmt wird, im Sattdampfzustand gelagert. Es stellt sich der Druck in dem Behälter entsprechend dieser Temperatur ein.

Das Flüssiggas wird flüssig entnommen und über Pumpen, Kompressor, Armaturen und Rohrleitungen der TKW- oder der Flaschenfüllstation zugeführt und dort in Tankwagen oder Flüssiggasflaschen abgefüllt.

Die Anlieferung des Gases erfolgt in Großtankwagen, die in den Lagerbehälter entleert werden.

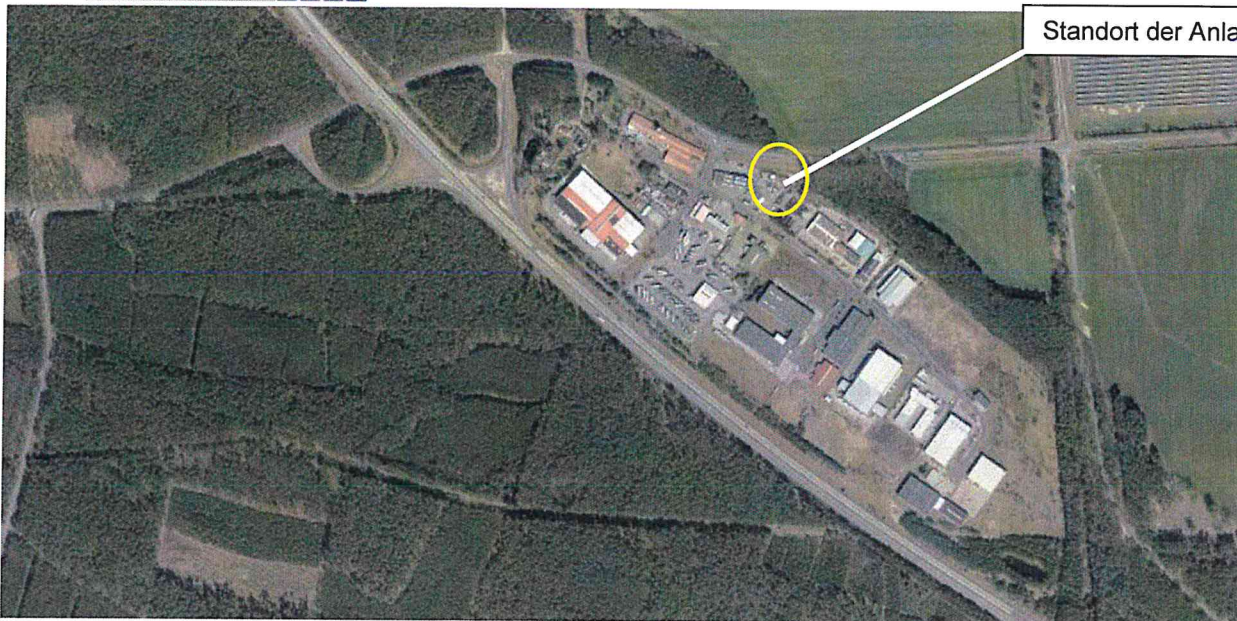
Die genaue Lage der Anlage, kann dem Lageplan im Register 2 dieses Antrages und den nachfolgenden Luftbildern entnommen werden.

Ortssuche: Neustadt-Glewe, Stadt



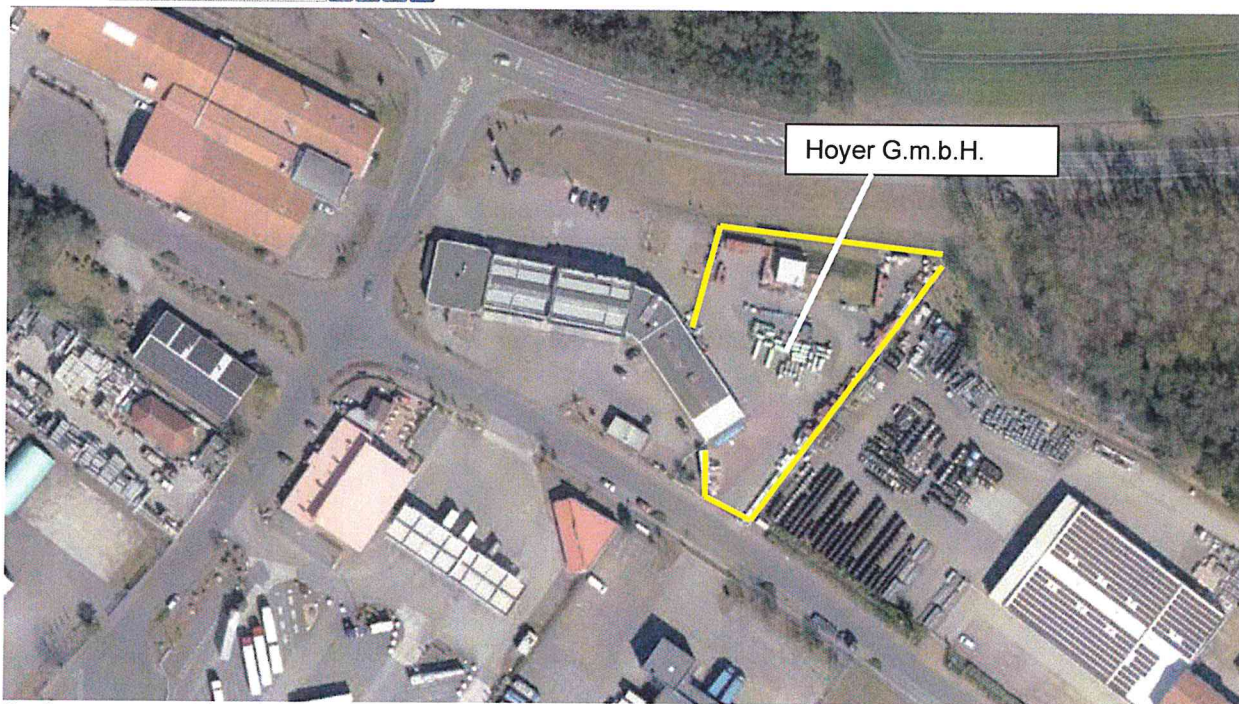
Quelle: www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight

Ortssuche: Neustadt-Glewe, Stadt



Quelle: www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight

Ortssuche: Neustadt-Glewe, Stadt



Quelle: www.geoportal-mv.de/portal/Geodatenviewer/GAIA-MVlight

Einordnungen, Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen

Das Umschlag- und Verteillager wird entsprechend der einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Regelwerke nach 4. und 12. BlmSchV gemäß der vorgenannten Tabelle eingeordnet.

BlmSchG: Durch die bereits vorhandene und zukünftig geplante Lagerkapazität unterfällt die Anlage dem Erfordernis eines förmlichen Genehmigungsverfahrens (gemäß Anhang 1 zur 4. BlmSchV).

Die Zuordnung nach Anhang 1 ist wie folgt: Pkt. 9.1.1.1 Spalte Verfahrensart "G"

StörfallV: Aufgrund der Überschreitung der Mengenschwelle in Spalte 4 des Anhangs 1 der Störfall-Verordnung ist das Umschlag- und Verteillager gemäß 12. BlmSchV zukünftig als Betriebsbereich der unteren Klasse eingestuft und unterliegt damit den Grundpflichten der StörfallV.

Die Zuordnung nach Anhang 1 ist wie folgt: Nr. 2.1 Verflüssigte entzündbare Gase, Kategorie 1 oder 2, (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas, Mengenschwelle > 50.000 kg und < 200.000 kg.

BetrSichV: Die Abfüllung von Flüssiggas in TKW oder Flaschen zur Abgabe an Dritte erfordert eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV. Diese Erlaubnisse sind Bestandteil des momentanen Genehmigungsstandes.

AD 2000-Merkblatt HP 801 Nr. 25: Nach dem AD 2000-Merkblatt HP 801 Nr. 25 ist die **Flüssiggasbehälteranlage** wie folgt eingestuft:

■ Gruppe B, Fassungsvermögen < 30 t,

WHG und AwSV: Flüssiggas ist nicht wassergefährdend und besitzt keine WGK. Eine Betrachtung der Anforderungen gemäß WHG und dazugehöriger Regelwerke ist daher nicht relevant und kann entfallen.

UVP: Die geplante Anlagenänderung unterliegt nicht der UVP – Pflicht, sondern allein der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Antragsgegenstand und Begründung

Wir, die Hoyer G.m.b.H. mit Stammsitz in der Rudolf-Diesel-Str. 1 in 27374 Visselhövede, planen zur Verbesserung und zur Optimierung unserer Betriebsabläufe und zur Erfüllung unserer Lieferverträge die Erhöhung der derzeitigen Lagermengen an Flüssiggas nach DIN 51622 für unseren Standort Neustadt Glewe.

Bisher ist die Lagerung von 29,76 t Flüssiggas in einem Lagertank genehmigt. Zukünftig sollen dort auch unter Berücksichtigung der perspektivischen Geschäftsentwicklung auch 76,5 t Flüssiggas in Flaschen gelagert werden.

Das Betriebsgelände der Hoyer G.m.b.H. ist separat eingezäunt und nur für befugtes Betriebspersonal zugänglich.

Auf dem gleichen Flurstück betreibt das Unternehmen Wilhelm Hoyer GmbH & Co.KG eine Mineralöl- und Kraftstofflager mit dazugehörigen Füllanlagen und ein Lager mit Schmieröl- und Schmierfettprodukten.

In Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde wird das Flüssiggaslager als separater Standort betrachtet.

Die zusätzliche Lagermenge an Flüssiggas führt unter Berücksichtigung der StörfallV dazu, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach Störfall-Verordnung entsteht.

Insgesamt teilen sich die Lagermengen und ihre Mengenschwellen in Bezug auf die Genehmigungsbedürftigkeit gemäß 4. BImSchV und ihrer Bewertung in Bezug auf die StörfallV zukünftig wie folgt auf:

	max. geplante Lagermenge	Zuordnung in Anhang 1 und 2 der 4.BImSchV	Einstufung nach BImSchG gemäß Anhang 1 4.BImSchV	BImSch-Genehmigung erforderlich ja/nein	Zuordnung in Anhang I StörfallV	Einstufung nach StörfallV	Betriebsbereich untere Klasse
Hoyer G.m.b.H.:							
Flüssiggas nach DIN 51622	Tank 29,76 t + 76,5 t Flaschen	Nr. 9.1.1.1 Anhang 1	> 50t Verfahrensart G	ja	Nr. 2.1	> 50 t und < 200 t	ja

In der folgenden Tabelle werden die geplanten Änderungen gegenüber dem Bestand zusammengefasst dargestellt. Die Differenz zum Bestand ist in der letzten Spalte ersichtlich.

	Bestand max. in kg	Geplant max. in kg	Differenz
Flüssiggas nach DIN 51622 Propan/Butan	29.760	106.260	76.500

Gelagert wird das Flüssiggas bisher in einem unterirdischen Flüssiggaslagerbehälter 61 m³. Die genehmigte Lagermenge für den Behälter ist 29,76 t.

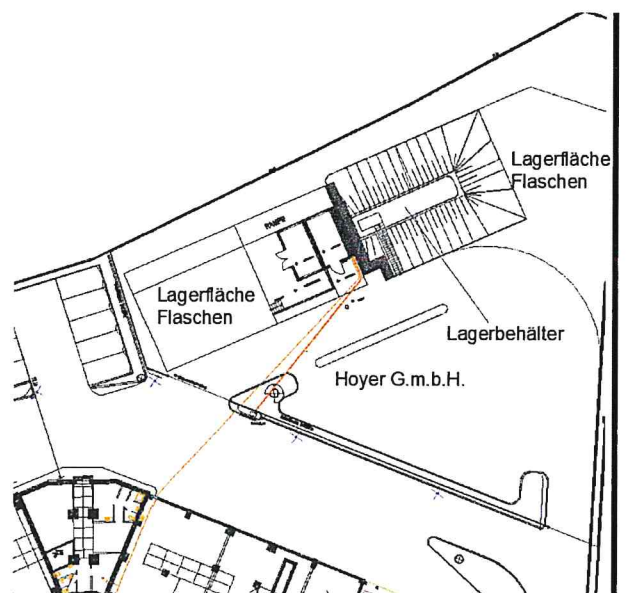
Auf dem gleichen Betriebsgelände sollen zukünftig auch Flüssiggasflaschen mit einer Lagermenge von insgesamt max. 76,5 t gelagert werden (länger als 24 h).

Dabei handelt es sich um 75 t Vollgut und 1,5 t Restgas in Leergutflaschen.

Die Flaschen werden in Paletten auf den vorgesehenen Lagerorten gelagert. Die Paletten mit den Flüssiggasflaschen werden bei den Kleinflaschen bis 16 kg maximal 2-fach (jeweils 2-lagig) und bei den Großflaschen bis 33 kg maximal 2-fach (je eine Lage) gestapelt.

Bei der Lagerung der Flaschen werden die Vorschriften aus der TRGS 510 umgesetzt und eingehalten.

Für die Erhöhung der Lagermenge müssen keine zusätzlichen Lagerflächen auf dem Betriebsgelände angelegt werden, sondern es werden die derzeit schon vorhandenen befestigten Flächen genutzt.



Vorteile zusammengefasst:

- Sicherstellung der Versorgungsaufgabe des Unternehmens
- Optimierung der Prozesse und Betriebsabläufe
- Keine zusätzlichen neuen Lagerflächen, dadurch keine generelle Erhöhung des Gefährdungspotentials und keine neue Flächenversiegelung